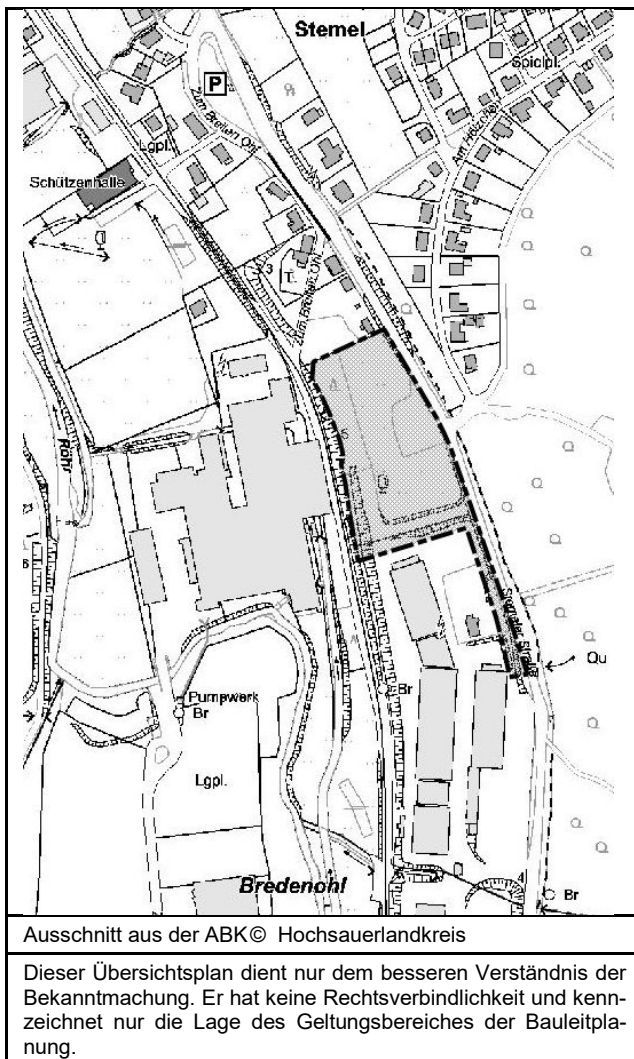


Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland)

über das Inkrafttreten der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“ für die Ortslage Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

„Auf Grundlage der Abwägungen beschließt der Rat der Stadt Sundern die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“ sowie die Gestaltungsvorschriften hierzu gem. § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigefügt.“



Mittels der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Betriebserweiterung geschaffen. Hierzu soll im überwiegenden Plangebiet ein Gewerbegebiet gem.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die neue Betriebszufahrt sowie die hierzu baulich anzupassenden Teilbereiche der Landstraße 519 als Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Das ca. 2,0 ha große Plangebiet liegt am äußersten nördlichen Ortsrand der Ortslage Sundern, nördlich des Gewerbegebietes „In der Kalmecke“ in der Flur 4 der Gemarkung Stemel. Unmittelbar nordöstlich beginnt der Ortsteil Stemel. Westlich schließt jenseits der Bahnlinie (Röhrtalbahn) das inzwischen durch das Unternehmen „Röhrtaler Wertstoff GmbH“ genutzte Areal der ehemaligen Firma „Schmacke“ an. Östlich liegt die Landstraße 519, die teilweise in die Planung einbezogen wird sowie eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. weiter nördlich anschließend die beginnende Wohnbebauung des Ortsteiles Stemel (Am Hölzchen). Südlich befinden sich die Betriebsflächen der Firma „Lübke und Vogt“ innerhalb des Gewerbegebietes „In der Kalmecke“. Nördlich befindet sich die Wohnbebauung entlang der Straße „Zum breiten Ohl“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung: Stemel

Flur: 4

Flurstück(e): 300 tlw. und 105 (Gewerbefläche) und 100 (Landstraße 519).

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgelände Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Plan sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung
>Öffentlichkeitsbeteiligungen

einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 08.10.2020

Der Bürgermeister
gez. Brodel